Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 3 (1834)
Heft: 43

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, Samstag
No. 43.

den 25. Weinmonat
1834.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Es ist nicht kaiserlich, die Freiheit zu reden in Beschlag nehmen, noch ist es priesterlich, nicht frei sagen, was man denkt. Das macht den Unterschied zwischen den guten und den schlechten Regenten: die guten lieben die Freiheit, die schlechten die Knechtschaft. Nichts ist aber auch in dem Priester so gefahrvoll in Hinsicht auf den Verlurst der Gnade, so schändlich im Urtheile der Welt als nicht frei verkünden, was er denkt. Der hl. Bischof Ambrosius an den Kaiser Theodosius. Tom. II. Epist. Cl. I. Ep. 40.

Bruchstücke aus Karl Ludwig von Hallers noch ungedruckter Geschichte der protestantischen Reformation des Kantons Bern und angrenzender Landschaften.

Fortsetzung des X. Kapitels.

Bernersche Synode von 1532.

Besonders merkwürdig sind aber die verhüllten und zweideutigen Ausdrücke, deren Herr Köpflein sich bedient, da, wo er in den Synodalakten von dem Gehorsam gegen die geistliche und weltliche Obrigkeit redet. Vorerst giebt es also, nach seinem Geständniß selbst, doch eine geistliche Obrigkeit, obschon es nach den Grundsätzen der Reformation keine geben sollte, und man gegen die, welche seit fünfzehn Jahrhunderten bestund, protestirt hatte. Sodann kömmt Herr Köpflein hier auf einmal zu dem katholischen System zurück, und zwar zu dem so geheißenen ultramontanischen, nur mit dem Unterschied, daß er die protestantischen Predikanten an die Stelle des Papstes und der Bischöfe setzt.

„Gott", sagt er, „hat unter den Menschen zweierlei „Regierungen eingesetzt: die höhere und größere unter „diesen ist die geistliche und himmlische, in welcher Jesus „Christus der einzige Herr ist und durch Seinen Geist regiert; „in allem Aeußern dann wirken dazu die Diener Seines „Geistes und die wahrhaft christlichen Prediger." Da nun aber hienieden sich alles Geistige auf eine sichtbare und äußerliche Weise offenbart, da die Handlungen aller Menschen, ja selbst diejenigen der Fürsten und weltlichen Obern das Wort Gottes berühren, und mit demselben entweder in Uebereinstimmung oder im Widerspruch stehen; und da endlich, nach den frühern Aeußerungen des Herrn Köpflein, der Papst, die Bischöfe und alle katholischen Priester nur Antichristen, Götzendiener und Gotteslästerer sind, folglich es keine andere wahrhaft christliche Prediger giebt als die Predikanten des Lutherischen oder Zwinglischen Evangeliums: so ist es klar, daß diese letztern auch die Statthalter Christi, die Diener Seines Geistes sind, folglich in dieser Eigenschaft über Alles herrschen und von Rechtes wegen die Oberherrschaft über alle weltliche Macht besitzen. Auch haben sie dieselbe nicht nur förmlich angesprochen, sondern, wie wir bald zeigen werden, beinahe zwei Jahrhunderte hindurch in vollem Maße ausgeübt.

„Die kleinere und untergeordnete Regierung" (so fährt Herr Capito fort) „ist die weltliche, in welche „unsere gnädigen Herren und überhaupt alle souverainen „Obrigkeiten jedes Orts von Gott eingesetzt sind." Also wird hier die Regierung der Herren von Bern förmlich als die geringere und den Predikanten ihres Kantons untergeordnete erklärt, wobei noch wohl zu bemerken ist, daß Herr Köpflein nicht einmal die beiden Gewalten als von einander unabhängig aufstellt, sondern die weltliche der geistlichen, wie der Körper der Seele, unterordnet. Wir glauben zwar allerdings, daß überhaupt die Sachen so sein sollen und nicht anders sein können, zumal irgend eine wahre

oder falsche Lehre, irgend eine rechtmäßige oder eine usurpirte geistige Autorität überall und immer die Welt regieren wird, darum weil alle Handlungen der Menschen nothwendiger Weise aus ihrem Glauben und aus gewissen Grundsätzen fließen. Wenn aber dem also ist, was konnten denn die Reformatoren der katholischen Kirche vorwerfen, welche ebenfalls lehrte und noch immer lehrt: „daß Jesus Christus „der einzige Herr Seines geistigen Reiches ist; daß aber „in allem Aeußerlichen und Sichtbaren, d. h. hienieden „auf dieser Welt, der Papst und die Bischöfe, die Nach„folger des heiligen Petrus und der Apostel, als Seine Ge„sandten und Diener Seines Geistes dazu mitwirken, mithin „auch die wahren Verkündiger des Christenthums sind." Sobald man sich einmal unterwerfen muß, wäre es auch nur im Aeußerlichen, so scheint es doch natürlicher und vernünftiger, daß man sich einer alten, allgemeinen, überall anerkannten und auf glaubwürdige Rechtstitel gestützten Autorität unterwerfe, als einer solchen, die dabei anfängt, jede Autorität ohne Ausnahme zu verwerfen; denn es ist wahrlich gar zu seltsam, denen zu gehorchen, die sich anmaßen, Andern zu befehlen, während sie selbst lehren, daß man Niemanden gehorchen solle.

„Diesen zwei Regierungen" (sagt Herr Köpflein weiter) „ist der Christ unterworfen; in Rücksicht seines Gewissens" (also werden die Gewissen doch beherrscht) „steht er unter „der geistlichen, in welcher Gott allein Richter ist" (äußerlicher Weise aber die Diener Seines Geistes); „in Rücksicht „seines Körpers und seines Eigenthums hingegen steht er „unter dem Schwerdt der weltlichen Gewalt."

Aus diesem letztern Satz, der, streng genommen, nicht einmal wahr, wenigstens sehr übel ausgedrückt und in solchen Worten abgefaßt ist, die einen Abscheu gegen alle weltlichen Obrigkeiten erwecken müßten, schließt Herr Köpflein durch einen plötzlichen Uebergang oder vielmehr durch einen gewaltigen Sprung: „daß man schuldig sei, die „gewohnten Zehnden zu entrichten;" denn, sagt er, das ist nur eine äußerliche Verordnung, welche der christlichen Liebe nicht widerstreitet.

Um Vergebung, Herr Köpflein und Ihr Väter seiner Synode! Der Schluß folgt nicht aus Euern Prämissen, und wenn das Recht der Zehndherren blos auf dieser Grundlage beruhte, so stünde es wahrlich auf schlechten Füssen. Alles was da folgt — nicht zwar aus der Gewalt des Schwerdtes, welche an und für sich höchstens zu einer gewissen Ehrfurcht oder zu einiger Klugheit verbindet, sondern aus dem göttlichen Gebot der Gerechtigkeit, besteht darin, daß man jedem geben und leisten solle, was man ihm schuldig ist; die Zehnden selbst werden nur ihren rechtmäßigen Eigenthümern entrichtet, und die Frage, ob die kirchlichen Zehnden den gnädigen Herren von Bern gebühren, oder ob sie dieselben mit Grund ansprechen konnten, war wenigstens

damals sehr zweifelhaft. Seltsame neu-evangelische Moral, die zu den Fürsten und Obrigkeiten sagt: „Ihr seid befugt, Alles zu nehmen"! und zu den Unterthanen: „Ihr seid schuldig, Alles zu geben oder Euch uehmen zu lassen, darum, weil solche Verordnungen nur äußere Dinge betreffen!" — Ist denn das göttliche Gebot, welches befiehlt, Jedem das Seinige zu lassen, nicht auch für Fürsten und weltliche Herren verbindlich? Und was würde Herr Köpflein, sammt den zweihundert und dreißig Vätern seiner Synode, dazu gesagt haben, wenn es der weltlichen Obrigkeit gefallen hätte, ihnen ihr Vermögen, oder auch nur den zehenten Theil desselben, abzufordern und mit Gewalt wegzunehmen, unter dem Vorwande, daß dieses nur eine äußerliche Verordnung sei? Welch Zettergeschrei würden sie nicht über eine solche Gewaltthat erhoben haben? Indessen verbietet ja die christliche Liebe nicht, sein Gut einem Andern zu geben oder zu überlassen; und wer immer den zehenten Theil nehmen darf, blos weil er der Stärkere ist, der kann mit dem nämlichen Recht auch den vierten, den dritten Theil, ja selbst das Ganze wegnehmen.

Das Beispiel, welches Herr Köpflein aus dem alten Testament zu Gunsten der Zehnden anführt, ist noch viel unglücklicher gewählt, und der Herr Reformator hat es hier nicht nur sehr übel getroffen, sondern wahrlich einen schlechten Beweis sowohl von seiner Kenntniß als von seinem Verständniß der heiligen Schrift gegeben. „Joseph", sagt er, „verpflichtete auch die Einwohner von Egypten, „dem König den fünften Theil ihrer Einkünfte zu bezahlen." Nun aber ist dieses vorerst nicht wahr; denn der König Pharao legte keineswegs allen Einwohnern von Egypten auf, ihm den fünften Theil ihrer Einkünfte zu entrichten, sondern nach dem Rath seines Ministers Joseph hatte er nach und nach alle Ländereien an sich gekauft, mit Ausnahme jedoch der den Priestern gehörigen, deren sich hingegen die sogenannten christlichen Könige und Obrigkeiten zu bemächtigen pflegen. In Kraft dieses Kaufs ward er rechtmäßiger Eigenthümer jener Güter; und sodann verpachtete er dieselben wieder den alten Besitzern um den fünften Theil des jährlichen rohen Ertrags, welches wahrlich eine sehr leichte Beschwerde ist, so daß unsere Pächter sich glücklich schätzen würden, dergleichen Lehnakkörde schließen zu können. Also verlangte der König von Egypten den fünften Theil des Ertrags von seinen eigenen Gütern, nicht von denjenigen seiner Unterthanen, und die Pächter gaben ihm denselben von Rechtes wegen, nicht aber aus bloßer Nächstenliebe, und noch viel weniger aus bloßem Respekt für eine äußerliche Verordnung.

Die heutigen — sowohl kirchlichen als weltlichen — Zehnden sind zwar kein eigentlicher Pachtzins und noch viel weniger eine Auflage; sondern sie sind eine rechtmäßige Schuld, und wurden entweder bei erblicher Verleihung der Güter

als ein Theil des jährlichen Ertrags vorbehalten, oder aber von den ursprünglichen Eigenthümern dieser oder jener gemeinnützigen Anstalt freiwillig vergabet oder geschenkt; und diese Eigenthümer waren ohne Zweifel wohl befugt, den zehenten Theil des Ertrags ihrer Güter zu geben, wem sie wollten. Sobald sie aber denselben entweder von überlassenen Gütern vorbehalten oder von eigenen und beibehaltenen Gütern freiwillig versprochen hatten; so ging dieser Zehnde als eine heilige Schuld an alle Erben oder künftige Besitzer der nämlichen Grundstücke über; denn diese Nachfolger konnten natürlicher Weise nicht mehr erwerben, als was ihre Vorgänger besessen hatten und folglich ihnen zu überliefern befugt waren. Wäre aber auch der Zehnde ursprünglich eine freiwillig zugestandene oder mit Gewalt erzwungene Auflage gewesen, welch letzteres durchaus nicht wahr, ja nicht einmal möglich ist, weil man damals, bei bessern Rechtsgrundsätzen und dem Mangel an stehenden Truppen, gar keine willkührlichen Auflagen kannte: so hätten sich allenfalls nur die ersten Zehndpflichtigen darüber zu beklagen gehabt; ihre Nachfolger hingegen waren nicht beleidigt, und man hatte ihnen kein Unrecht zugefügt; sie erhielten die zehndpflichtigen Güter um geringern Preis als die zehndfreien, und der Werth des Zehndens ward von dem sonstigen Kaufpreise abgezogen. Dazu hatten die neuen Eigenthümer durch ihren Erwerbungstitel selbst den Zehnden als eine Schuld anerkannt und freiwillig übernommen; mithin waren sie verpflichtet, denselben zu liefern nicht aus Nächstenliebe, sondern von Rechtes wegen, wie jede andere Schuld, mit der das Gut beladen sein mochte.

Diese Gründe hätte Hr. Köpflein zur Rechtfertigung der Zehnden anführen sollen, wenn er auch nur die gemeinsten Begriffe von natürlicher Gerechtigkeit gehabt hätte oder wenn es ihm darum zu thun gewesen wäre, seine Schüler und die Landesbewohner überhaupt über ihre wahren Pflichten zu belehren. Aber mit dem alten Glauben schien auch die alte Moral verläugnet oder verkehrt worden zu sein.

Was dann die Frage betrifft, ob nach Vernichtung oder Auslöschung der alten und rechtmäßigen Eigenthümer die geistlichen Zehnden der Stadt Bern als Landesobrigkeit anheimgefallen seien oder den Schuldnern nachgelassen werden sollen; so war sie freilich schwieriger zu entscheiden, und man muß sich nicht verwundern, wenn sie in damaliger Zeit heftig erörtert worden ist. Fern sei es von mir, die Aufhebung und Beraubung der Klöster und anderer kirchlichen Anstalten rechtfertigen oder auch nur entschuldigen zu wollen. Ich glaube vielmehr und werde es anderswo noch ferner beweisen, daß diese Beraubung eine der himmelschreiendsten Ungerechtigkeiten gewesen ist, und daß man dadurch nicht sowohl den Verwaltern und zeitlichen Nutznießern jener Kirchengüter, als vielmehr dem ganzen christlichen Volke, den Wissenschaften, den Künsten, dem Unterricht der Jugend, ja selbst dem materiellen Wohlstand der Völker, vorzüglich aber den Kranken, den Armen, den Unglücklichen und den zahlreichen Landbewohnern, die durch jene Anstalten Hülfe in aller Noth und mancherlei Nahrungsquellen fanden, einen unersetzlichen Schaden zugefügt hat. Sobald aber das Uebel einmal geschehen und die landesverderbliche Frevelthat vollendet war, so blieb nur noch die Frage zu entscheiden übrig, unter wen die Beute zu theilen sei, oder welcher von beiden Zugreifern den Vorzug haben solle, insofern man sie nicht in Bezug auf die Beraubten, sondern nur in ihrem Verhältniß gegen einander betrachtet. Zwar kannte man damals die bequeme Theorie noch nicht, daß irgend einem Gewaltigen, blos weil er sich Staat nennt, Alles gehöre, die Vögel in der Luft, die Fische im Wasser, die Thiere im Walde, alle unterirdischen Schätze der Erde, ja sogar der Körper, das Vermögen, das Einkommen und der Erwerb aller Privatpersonen und Kommunitäten, so daß er davon so viel nehmen könne, als er es für seine Bedürfnisse nöthig findet. Man war freilich schon auf guten Wegen, doch aber in der Aufklärung noch nicht so weit gekommen, um ein solch' privilegirtes Raubsystem „Staatsrecht" zu nennen, solches für einen Beweis der Volksfreiheit auszugeben und von Sicherheit der Personen und des Eigenthums zu sprechen, da wo — nach solchen Grundsätzen — kein wahres Eigenthum mehr besteht, und man nicht einmal Herr über seinen eigenen Körper ist. Also konnte sich Hr. Capito die Sache nicht so bequem machen; wenn er jedoch das Vorrecht der Landesobrigkeit auf die verlassenen oder konfiszirten Kirchen- und Klostergüter beweisen und zu Gunsten seiner Patronen etwas Vernünftiges sagen wollte, so hätte er ungefähr Folgendes anbringen können: daß nachdem einmal die Klöster, Stifte und andere kirchliche Institute, sei es rechtmäßiger oder unrechtmäßiger Weise, zerstört und erloschen waren, und die ehemaligen Wohlthäter, von denen sie ihre Güter erhalten hatten, oder auch ihre Erben nicht mehr ausgemittelt werden konnten, so seien diese Güter und Einkünfte herrenlos geworden; daß ferner der Landesherr, welcher gleichsam in einer Art von Krieg jene Aufhebung bewerkstelliget hatte, der eigentliche Eroberer und erste Besitznehmer gewesen, folglich in dieser Eigenschaft jene Güter vorzugsweise vor allen Andern behalten konnte; daß er übrigens die Schulden und andere auf jenen Gütern haftende Nebenausgaben übernahm, daß die Einkünfte zwar nicht ganz, aber doch zum Theil zu ähnlichen Zwecken wie vorher verwendet wurden, und daß es auf jeden Fall dem allgemeinen Besten nützlicher war, wenn diese Güter von dem Landesherrn besessen wurden, der sie nicht veräußerte, nicht versplitterte und ihren Ertrag auf mancherlei Weise zum Vortheil des ganzen Landes verwendete, als wenn sie bloßen Privatversonen zugefallen wären, die noch weniger Recht dazu hatten, sich aber damit bereichert hätten, ohne Andern das

geringste davon mitzutheilen. — Nun aber konnte der Landesherr die Zehnden und Bodenzinse der aufgehobenen geistlichen Stiftungen aus dem nämlichen Grund, wie ihre Gebäude und liegenden Güter, ansprechen. Hatte er zu den erstern kein Recht, so hatte er auch keines zu den letztern, die ihm doch von niemand disputirt wurden. Nur fanden es die Schuldner der Zehnden und Bodenzinse leichter und bequemer, diese Gelegenheit zu benutzen, um sich von ihren Leistungen zu befreien. Wenn man aber auf den Grundstücken Pächter und in den Gebäuden Wirthsleute angetroffen hätte, so würde man diesen auch nicht den Betrag ihrer Pacht und Wirthszinse nachgelassen, vielweniger die Häuser und Güter selbst geschenkt haben. Endlich gab es noch zu Gunsten der Landesobrigkeit einen letzten und entscheidenden Grund, dessen Wichtigkeit jedermann fühlte, obschon man ihn nicht auszusprechen wagte, und er in dem Mund der Prädikanten sehr übel angebracht gewesen wäre. Die neue Reformation war nämlich noch nicht sehr befestiget; eine abermalige Aenderung, eine Art von Gegenrevolution, gehörte nicht unter die Reihe der Unmöglichkeiten; und wenn es je in Zukunft den gnädigen Herren von Bern beliebt und gefallen hätte, eine noch bessere Religion einzuführen, wie sie sich das Recht dazu vorbehalten hatten, oder aber die alte, als vielleicht die beste, herzustellen; so waren jene Kirchengüter noch vorhanden, und man konnte sie ihrer unsprünglichen Bestimmung wieder geben. Dergleichen Gründe hätten sich doch hören lassen, sie waren befriedigend, wo nicht für die Beraubten, doch wenigstens für die Uebrigen, und in jedem Fall viel vernünftiger und anständiger, als blos zu sagen, daß man die Zehnden bezahlen solle, weil dieses nur eine äußerliche oder weltliche Verordnung sei.

Was dann die Bodenzinse betrifft, so ist ihnen Herr Köpflein, genannt Capito, noch ungünstiger als den Zehnden selbst. Vielleicht, sagt er, werden in dieser Hinsicht die Schranken überschritten; und mehrere derselben giebt er sogar für ungerecht aus. Das ist nun aber noch viel weniger wahr; denn alle Bodenzinse gründeten sich auf förmliche Titel, auf freiwillige Verträge, die jeden Tag unter Privat-Personen geschlossen wurden. Man überließ oder veräußerte Grundstücke gegen einen jährlichen und beständigen Grundzins, oder man gab den Landbesitzern ein Kapital in baarem Geld, dessen Rückbezahlung nie gefordert werden konnte, ebenfalls gegen einen jährlichen Naturalzins in Getreid, Wein u. s. w. Zu jener Zeit, wo nach einer tiefsinnigen und menschenfreundlichen und nicht genug gewürdigten Weisheit der christlichen Kirche das Ausleihen auf Zinse (ohne Veräußerung des Kapiatls) für unerlaubt angesehen wurde, um die Schuldner, besonders aber die Landbewohner gegen die Gefahr willkührlicher oder unzeitiger Aufkündungen zu sichern, und sie weder in beständige Angst noch in drückende Abhängigkeit von ihren Gläubigern zu versetzen; da gab es außer dem Handel kein anderes Mittel, von seinen Kapitalien einigen Nutzen zu ziehen, als sie gegen einen ewigen Zins dahin zu geben. Der Gläubiger selbst verlor nichts dabei; denn wollte er sein Kapital wieder haben, so fand er Käufer genug, die ihm seinen Titel abnahmen und dafür oft noch mehr bezahlten, als er ursprünglich dem Schuldner vorgestreckt hatte. Dergleichen Bodenzinse, die nie erhöht werden konnten, alldieweil der Werth der Güter beständig zunahm, waren also eine äußerst geringe Abgabe von dem ursprünglichen Eigenthum des Bodenzinsherrn, sie knüpften zwischen ihm und dem Zinspflichtigen ein freundliches Band und sicherten dem Schwachen den Schutz des Starken zu. Die heutigen Revolutionaire selbst haben die Rechtmäßigkeit der Bodenzinse gefühlt; wenigstens schonten sie dieselben mehr als die Zehnden; und es ist bemerkenswerth, daß die Predikanten der kirchlichen Revolution in dieser Hinsicht noch ungerechter und unwissender als die der weltlichen Revolution gewesen sind. — „Es sei", sagt Herr Capito, „an der Obrigkeit, diese „Mißbräuche und Ungerechtigkeiten (d. h. die Bodenzinse) „abzuschaffen; die Geistlichen werden sich nicht viel darein „mischen, denn das sei nicht der Hauptpunkt ihres Amts; „und übrigens", fügt er mit einem Schein von kluger Behutsamkeit bei, „ziehen solche Geschäfte eine Aenderung der „allgemeinen Landesverfassung nach sich, welche man nicht „ohne große Erfahrung und ohne reife Berathung weiser „und geschickter Männer unternehmen soll." Diese scheinbare, aber doch zu spät gekommene Klugheit ist von Seite des Herrn Capito und seiner Anhänger allerdings etwas auffallend. Denn als es darum zu thun war, die alte Religion umzustürzen und die allgemeine Kirche über den Haufen zu werfen, welche doch mehr als einige Bodenzinse mit der Grundlage der menschlichen Gesellschaft, mit der allgemeinen Landesverfassung und dem Glauben an die heiligsten Wahrheiten und Pflichtgesetze zusammenhängt; da empfahlen die Predikanten keine so große Behutsamkeit; da hatte man nicht nöthig, das Geschäft durch weise und gelehrte Männer reiflich untersuchen zu lassen, sondern es war hinreichend, solches durch unwissende Brausköpfe und vierzehnjährige Buben in Vollziehung zu setzen. Endlich zum letzten Trostpfenning giebt Herr Capito der Obrigkeit von Bern die Versicherung: „es werde jeder Predikant „seine Zuhörer belehren, daß es keine Sünde sei, zu geben, „was man unrechtmäßiger Weise von ihnen verlangt, daß „es aber Sünde sei, etwas unrechtmäßiger Weise zu nehmen." Dieser unläugbaren, jedoch längst bekannten Wahrheit wollen wir auch nicht widersprechen, und vielleicht hätte selbst das Volk darüber keine Belehrung nöthig gehabt. Wenn es aber keine Sünde ist, zu geben, was man unrechtmäßiger Weise fordert; so ist es auch keine Sünde, solches zu verweigern oder nicht zu geben; und es läßt sich mit Wahr-

scheinlichkeit voraussetzen, daß von zwei gleich erlaubten oder schuldlosen Handlungen jeder diejenige wählen werde, welche ihm am vortheilhaftesten ist. Wahrlich man hat Mühe, zu begreifen, daß die gnädigen Herren von Bern dergleichen Grundsätze gutheißen und bestätigen konnten; wenigstens muß man gestehen, daß dieses von ihrer Seite ein großer Beweis von Demuth und von Unterwerfung unter die neue geistliche Gewalt gewesen ist. Wie! Herr Köpflein und die Predikanten seiner Synode dürfen ihnen ins Angesicht sagen: daß man ihnen die Zehnden nur deßwegen bezahlen solle, weil dieses eine äußerliche Verordnung sei; daß man in Rücksicht der Bodenzinse die Schranken überschritt, daß viele derselben offenbar ungerecht seien; daß es der Regierung obliege, alles dieses zu bessern; daß aber jedennoch, um ihren guten Willen gegen dieselbe zu beweisen, sie, die Predikanten, ihren Zuhörern die Lehre beibringen werden, es sei keine Sünde, zu geben, was man unrechtmäßiger Weise von ihnen fordere, wohl aber sei es Sünde, etwas unrechtmäßiger Weise zu fordern und zu nehmen, so daß die Sünde und das Unrecht immer auf Seite der gnädigen Herren war.

(Fortsetzung folgt.)

Die Geistlichkeit des deutschen Dekanats im Kanton Freiburg an den hochwürdigen Hrn. Anton Huber, Pfarrer zu Uffikon.

Hochwürdiger Herr Pfarrer!

Wiewohl nicht zum nämlichen Kirchsprengel gehörend, sind wir doch Glieder der Einen Kirche, vereint durch Glauben, Hoffnung und Liebe. Wir befolgen Eine Lehre, gehorsamen Einem Oberhaupte und sind Eines Sinnes; als Priester haben wir denselben Beruf, streben nach demselben Ziele und kämpfen für dieselbe Sache. Durch diese heiligen Bande weit inniger als durch das gemeinsame Vaterland miteinander verknüpft, nehmen wir gegenseitig Antheil an Freud und Leid, an Wohl und Weh. Ihre weltbekannte Angelegenheit ist also auch die unsrige; wir haben an Ihrer traurigen Geschichte von deren Anbeginn den wärmsten Antheil genommen, und fühlen uns gedrungen, Ihnen diese Theilnahme schriftlich zu bezeugen, indem wir Sie zugleich versichern, daß wir uns nicht nur zu den Grundsätzen bekennen, welche Sie so muthvoll und kräftig vertheidiget haben, sondern auch Ihrer ganzen Handlungsweise vollkommen Beifall ertheilen. Möchten wir Ihnen die vielen Leiden, welche so schwer auf Ihnen lasten, ein wenig versüßen und Sie zu standhafter Ausharrung ermuntern!

Die Feinde der katholischen Kirche triumphiren gegenwärtig über den tiefen Fall eines ehemaligen Priesters und posaunen mit Wohlgefallen dessen scheußliche Verbrechen in alle Welt hinaus. Wie tröstlich ist es, diesem traurigen

Falle das so glänzende Beispiel Ihrer Hochwürden gegenüber stellen zu können! Sollten wir Ihnen nicht öffentlich das Lob sprechen dürfen, ohne von irgend Jemand uns Tadel zuzuziehen?

Ihre Hochwürden haben durch Ihr schönes Beispiel gezeigt, wie gewissenhaft jeder Seelenhirt für die Bewahrung der gesunden Lehre unter seiner Heerde und daher zur Verhütung aller schädlichen Grundsätze zu wachen und zu sorgen habe; Sie haben durch die That bewiesen, wie unerschütterlich man an der Mutterkirche, von welcher gewisse Leute uns so gerne trennen möchten, festhalten, und wie getreu man die Warnungen sowohl als die Gebote des allgemeinen Vaters der Gläubigen achten und befolgen müsse, besonders in den Tagen, wo vermittelst der zügellosesten Preßfreiheit auf die katholische Kirche, die Grundfeste der Wahrheit, von allen Seiten her mit höllischer Wuth und List losgestürmt wird; Sie haben sich jedem Priester zum Muster aufgestellt durch Ihre Standhaftigkeit für die Sache Gottes und der Kirche, indem keine Gewalt Sie zu schrecken, keine Verläumdung zu entmuthigen, keine Tücke zu verführen, keine Hilflosigkeit zu besiegen vermochte; — indem Sie, auf alle persönlichen Vortheile heldenmüthig verzichtend, der Armuth Sich gleichsam in die Arme warfen und weder etwas verlangten noch suchten als Wahrheit und Gerechtigkeit. Weder Gewalt noch Klugheit der Welt, weder Drohungen noch Schmeicheleien, weder Leiden noch Beredungen konnten Sie bewegen, von Ihrem heiligen Rechte abzustehen und an Ihrer Pflicht wie der Kirche untreu zu werden. Lob und Ehre Ihnen, oder vielmehr Demjenigen, der Sie geleitet und gestärkt, der Ihnen eine Weisheit gegeben, vor welcher die Weltklugheit verstummt, der die auf Ihn Hoffenden nicht zu Schanden werden läßt! Ihr Beispiel dient zur allgemeinen Erbauung und ermuntert zur Nachahmung. Wir versichern Sie, daß Sie dadurch nicht nur unsere Liebe und Hochachtung im höchsten Grade gewonnen, sondern auch zu gewissenhafter und unerschrokener Amtsführung uns auf's Neue gestärkt haben.

Die Bosheit ermüdet zwar nicht, Ihr musterhaftes Benehmen in ein falsches Licht zu stellen und unverschämter Weise zu tadeln. Allein solcher Tadel gereicht Ihnen zur Ehre, und Sie dürfen versichert sein, daß Ihnen alle wahren Katholiken in Ferne und Nähe ungetheilten Beifall geben. Sie wissen übrigens, daß selbst der hl. Vater, Papst Gregorius XVI., dessen Urtheil in solchen Angelegenheiten gewiß jedem andern vorgeht, Ihre Schritte belobt und gebilliget, und Ihnen das wahrhaft beneidenswerthe Zeugniß gegeben hat, daß Sie um der heil. Kirche willen leiden, weßwegen Er sogar Ihrem hochwürdigsten Bischofe angedeutet, Sie müssen auf alle Weise in Schutz genommen werden. Dieses Schutzes werden Ihre Hochwürden um so zuverläßiger sich zu erfreuen haben, da er unlängst so vielseitig verlangt worden.

Lassen Sie also den Muth nicht sinken! die katholische Welt hat Sie bisher bewundert; fahren Sie fort, selbe zu erbauen! sehen Sie stets hin auf die herrliche Krone, welche

auf Jenen wartet, der rechtmäßig wird gekämpft haben! bedenken Sie, daß Ihnen die Ehre zu Theil geworden, worüber die Apostel sich freueten — die Ehre, des Namens Jesu willen Schmach zu leiden; erinnern Sie Sich der schönen Beispiele sowohl aus älterer als neuerer Zeit, z. B. eines Athanasius, Chrysostomus u. s. f., die wohl verfolgt und vielfältig mißhandelt, aber nicht überwunden werden konnten. Unserseits werden wir nicht ermangeln, fortwährend unser Gebet mit jenem zu vereinigen, welches für Sie aus allen katholischen Gegenden zum Allerhöchsten emporsteigt.

Sie und uns dem Schutze des Allmächtigen empfehlend, geharren wir mit ausgezeichneter Hochachtung und vollkommenster Ergebenheit,

Hochwürdiger Herr Pfarrer!

Ihre dienstwilligsten Amtsbrüder.

Namens der sämmtlichen Geistlichkeit des Dekanats:

Düdingen, den 15. Herbstmonat 1834.

J. Bertschy,
Dekan, Pfarrer zu Düdingen.

J. Jendly,
Pfarrer zu Bösingen, Sekretär.

Kirchliche Nachrichten.

Aargau. Die öffentlichen Blätter haben uns erzählt, daß den 28. Sept. eine Versammlung von 500 angesehenen Männern zu Mumpf im Frickthale stattgefunden habe, und daß von dieser an den Großen Rath des Kantons Aargau eine wunderschöne Adresse zu Gunsten der Badener-Konferenz sei eingereicht worden.

Ein Korrespondent, der die gepriesene Versammlung in der Nähe betrachten konnte, versichert uns aber, daß nicht mehr als 150 stimmfähige Männer, die von Herrn Gerichtsstatthalter Dr. Weiland in Rheinfelden mittelst eines förmlichen, durch Landjäger von Gemeindeammann zu Gemeindeammann herumgetragenen, Zirkulars zusammenberufen worden waren, für diese Adresse ihre Hüte emporgehoben haben, und daß Herr Dr. Weiland mit seiner Adresse und mit der ganzen servilen Regierungspartei im Frickthale bereits zum allgemeinen Gespötte geworden sei. Die Adresse ist der Konferenz vollkommen würdig und lautet, wie folgt:

Mumpf, den 28. Sept. 1834.

Titl.

Als nach einem kurzen, mit ungleichen Waffen geführten Kampfe die frühere, durch fremden Einfluß eingeschwärzte Staatsverfassung vom Jahre 1815 gestürzt und die nunmehr bestehende, auf freiern volksthümlichen Grundsätzen beruhende vom Jahre 1831 angenommen ward — damals mußte jeder wahre Vaterlandsfreund die Morgenröthe besserer Tage mit freudigem Herzen begrüßen, und wir durften, wenn erst die Hauptbestimmungen der neuen Verfassung auf dem Wege der Gesetzgebung ins Leben getreten waren, einer schönern und glücklichern Zukunft entgegen

sehen. Nur eine finstere Nebelwolke trübte noch unsern klaren Himmel und schien die kaum aufgegangene hellstrahlende Sonne der Freiheit verdunkeln zu wollen. Noch war ein Feind zu besiegen, mächtiger und gefährlicher als die gestürzte Aristokratie; — mächtiger, weil er seine Herrschaft über den ganzen Erdball, ja sogar über die Gräber hinaus erstreckt; gefährlicher, weil er seine Macht in das Gebiet des Geistigen, der Gewissen, ausdehnt, und derselben auf geheimen, unbelauschten Wegen Eingang und Einfluß zu verschaffen weiß. Es ist dieses der Ultramontanismus, der stäte Gefährte und Bundesgenosse weltlicher Aristokratie, der unversöhnliche Feind jedes Volkslebens, der geschäftige Gehilfe und Vorkämpfer jeder freiheitsmörderischen Reaktion, der von jeher sein feines Gewebe über unser ganzes Vaterland ausgebreitet, und schlau und hinterlistig immer nur auf günstige Gelegenheit lauert, dessen Freiheit und Selbstständigkeit eine tödtliche Wunde beizubringen. — — Darum ward auch alsobald in der Brust jedes aufgeklärten Aargauers der lebhafte Wunsch rege, daß neben der wiedererrungenen bürgerlichen Freiheit auch die religiöse aufblühen möge; der Wunsch, daß die Kirchengewalt in ihre gesetzlichen Schranken zurückgewiesen werde, welche sie, selbst in neuester Zeit, so gerne überschritten und damit ihren Wirkungskreis über die Gebühr ausgedehnt hatte; der Wunsch, daß nach dem Vorbilde weiser und umsichtiger Gesetzgeber früherer und späterer Zeiten, auch durch unsere gesetzgebende Behörde die Rechte des Staates in geistlichen Dingen (Jura status circa Sacra) festgestellt, und so das bürgerliche Gemeinwesen von den unbefugten Eingriffen einer fremden, außer seinen Gränzen hausenden Gewalt, der römischen Kurie und ihren dienstbereitwilligen Satelliten, geschützt und gesichert werden möchte. Darum war jeder gute Eidgenosse — ohne Unterschied der Konfession — auf die Ergebnisse der auf Anregung des Kantons Luzern von sieben theils ganz katholischen, theils paritätischen Kantonen verabredeten, und vom 20. bis 27. Jänner l. J. versammelten Konferenz, Behuf gemeinsammer Besprechungen über kirchliche Angelegenheiten, voraus aber zur Erörterung der in unserer Zeit so sehr bewegten Frage über die Errichtung eines Metropolitanverbandes für die katholische Bevölkerung der Eidgenossenschaft, gespannt. Darum erregte der gründliche und vielseitige Konkordats-Entwurf, welcher eben in seinen 14 Sätzen die wichtigsten Berathungen in Ausübung der oben erwähnten Rechte der Staatsgewalt in geistlichen Dingen enthält, und bei der großen Verschiedenheit des Umfangs der geistlichen Gerichtsbarkeit in den einzelnen Kantonen hierin eine größere Gleichförmigkeit beabsichtigt, ein so allgemeines Interesse. Darum folgte gewiß die gebildetere Bevölkerung des K. Aargau mit lebhafter Theilnahme den reiflichen Berathungen dieses Konkordats-Ent-

wurfes am 6. und 7. Juni abhin, und wenigstens in unserm Frikthale war nur eine Stimme der freudigen Beiwilligung und Zustimmung, als der mit großer Mehrheit gefaßte Beschluß des Beitrittes zum besagten Konkordate bekannt wurde. Darum endlich war in unserer ganzen Umgebung, das von Ihnen am 7. Juni abhin beschlossene Gesetz, die Ausübung der Rechte des Staates in Bezug auf die Bekanntmachung und Vollziehung kirchlicher Erlasse betreffend, mit allgemeiner Freude aufgenommen. Allgemein wurden diese Beschlüsse als ein mächtiger Fortschritt in unserer freien staatsbürgerlichen Entwicklung, als eine feste Schutzwehr gegen die Anmaßungen und Eingriffe der Kirche in die unveräußerlichen und unverletzlichen Rechte, in die Selbstherrlichkeit unseres Freistaates gepriesen, und vorzüglich mußten dieselben in unserm Frikthale doppelt willkommen sein, wo schon seit der glorreichen Regierung Kaiser Josephs II. ähnliche wohlthätige Verordnungen bestunden, die nunmehr durch Ihre Sanktion und Ausdehnung Gemeingut des gesammten Aargaus werden sollen.

Um so mehr mußte uns die Nachricht befremden, daß, wie früher einzelne Gemeinden und Privatpersonen aus den Bezirken Muri, Bremgarten und Baden in besondern Zuschriften an Hochdieselben ihre Besorgnisse über Religions-Gefährdung durch dieses Konkordat ausdrückten, nunmehr eine große Anzahl unserer katholischen Mitbürger aus diesen 3 Bezirken, und zum Theil aus dem Bezirke Zurzach, in einen sogenannten katholischen Verein zusammengetreten, und fast einmüthig eine Adresse an Hochdieselben beschlossen hätten, welche, mit zahlreichen Unterschriften bedeckt, die früher geäußerten Besorgnisse über die Gefährdung und Untergrabung der katholischen Religion, die Behauptung der Unmöglichkeit des ungeschmälerten Fortbestandes der reinen katholischen Glaubenslehre neben diesen und ähnlichen Gesetzen wiederholen und mit der Bitte schließen soll, den beschlossenen Beitritt zu dem mehrerwähnten Konkordate so lange zu suspendiren, bis nicht hierüber die geistlichen Oberhirten, Bischof und Papst, gesprochen und ihre Einwilligung gegeben hätten, und endlich das eben angeführte Gesetz vom 7. Brachmonat l. J. geradezu zurückzunehmen.

Hochgeachtete Herren! Es ist nicht an uns, die nach unserm Dafürhalten irrigen und mittelalterlichen Ansichten und Grundsätze, welche in der erwähnten Zuschrift ausgesprochen sind, zu widerlegen; eben so wenig sollen wir in der Prüfung der geheimen und weitaussehenden Motive eintreten, welche denselben zu Grunde liegen, oder die Mittel und Wege beleuchten, auf welchen dieses finstere Machwerk herumgeboten und verbreitet wurde; allein als freie selbstständige Bürger des Aargaus, als Katholiken, welche den Geist der reinen Christyslehre zu erfassen und von mönchischen Vorurtheilen und menschlichem Flickwerke zu trennen wissen, die Wesenheit ihrer Glaubenslehre von unwesentlichen und oft verderblichen Formen, Gewohnheiten und Uebungen zu unterscheiden verstehen; als Bürger eines einmal östreichischen Landtheiles, der als integrirender Theil eines rein monarchischen Staates sich größerer kirchlicher Freiheiten zu erfreuen hatte, als wir bis vor wenigen Monaten in unserm repräsentativ-demokratischen Freistaate; als Glaubens- und Kirchengenossen der Petenten des katholischen Vereins liegt es in unserer Pflicht, auch unsere Stimme zu erheben, und in Benutzung des freien Petitionsrechtes unsere Wünsche und Bitten an Hochdieselben gelangen zu lassen. Wir können aber unsere Ansichten über diese hochwichtige Angelegenheit nicht passender aussprechen, als wenn wir uns der eigenen Worte des treflichen Berichtserstatters der Mehrheit der von Hochdenselben über die Badener-Konferenz-Anträge niedergesetzten Kommission bedienen, wo er spricht: „Wenn auch beide, „der geistliche und weltliche Arm, als dienende Glieder einer „höhern Einheit, eine gemeinsame Richtung nehmen sollen; „so sind sie doch, rücksichtlich ihrer besondern Aufgabe, der „Staat als Rechtsanstalt und die Kirche als eine Tugend-„anstalt, streng gesöndert, und jedes in dem eigentlichen „Kreise seines Wirkens frei und selbstständig. Der Kirche „gebührt Unabhängigkeit im Gebiete des Heiligen, dem „Staate im Gebiete des Zeitlichen. Die Kirche soll sich „nicht in weltliche, der Staat nicht in geistliche Dinge men-„gen. Der Staat soll darum die Stimme der Kirche hö-„ren, wenn er in Inneres dringt, und die Kirche nichts „unternehmen, was mit der bürgerlichen Ordnung im Wi-„derspruche steht. Als unabhängiger Verein ist aber der „Staat berechtigt, sich wider die Gefahren zu schützen, die „ihm von der Kirchengewalt drohen können, und zur Selbst-„erhaltung auf seine Wohlfahrt bedacht zu sein."

Dieses sind unsere Ansichten, zu denen wir uns laut und offen bekennen, dieß unsere Ueberzeugung, daß das vorliegende Konkordat und das darauf gegründete Gesetz v. 7. Juni abhin nicht auf Abänderung von Glaubenslehren, welche außer der weltlichen Gewalt liegen, — nicht auf innere Theile der Religion, welche von ihrem Stifter selbst als unwandelbar angeordnet sind, — nicht auf jenes hohe Heiligthum gerichtet ist, das den Menschen in den wichtigsten Lagen des Lebens leitet, tröstet, erhebt und beseliget, sondern daß es im Einverständnisse der geistlichen Behörden einen rationellen kirchlichen Verband, eine unbeengtere, bischöfliche Verwaltungsgewalt, die Verbesserung unwesentlicher Gebräuche und die Sicherstellung aller durch das Herkommen begründeter Rechte beabsichtigt. In diesem wohlbegründeten Glauben und Vertrauen schließen wir mit der ehrfurchtsvollen

Bitte:

Hochdieselben mögen in Fortsetzung der mit den hohen Konferenz-Ständen angeknüpften Unterhandlungen zur

Ausbildung der in dem fraglichen Konkordat aufgestellten Grundsätze nach Kräften beitragen, und das Gesetz vom 7 Juni l. J. zur Sicherung und Wahrung der Rechte des Staates in allen seinen Theilen aufrecht erhalten, welcher wir noch die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung beifügen, mit der wir zu verharren die Ehre haben.

(Folgen die Unterschriften.)

Freiburg. Den 19. d. wurde bei der Feierlichkeit wegen der neuen Drathbrücke vom hochwürdigsten Bischofe eine salbungsvolle Rede gehalten, welche die Menge der Gläubigen sehr erbaute. Er entwickelte klar und in begeistertem Vortrage, daß der Glaube es sei, der die Einsegnung dieser Brücke begehrte, und die Liebe der Kirche, welche diesem Begehren freundlich entgegenkam.

Irland hat einen seiner ausgezeichnetsten Bischöfe verloren, welche die politischen uud religiösen Rechte ihres Vaterlandes mit größtem Muth und Standhaftigkeit vertheidigt haben. Jakob Doyle, Bischof von Kildare und Leighlin ist am 18. Juni dieses Jahres im 46 Jahre seines Alters und im 18. Jahre seines bischöflichen Amtes zu Karlow gestorben. Doyle war ein Mann vom edelsten Charakter, vom besten Herzen und voll Eifer für das Gute, ein thätiger Irländer, welchem die Leiden seines Vaterlandes tief zu Herzen giengen. Seine Briefe an die Minister, seine Hirtenbriefe sind voll Wärme und Kraft und alle seine vielen Schriften durchweht die schönste Liebe für sein unterdrücktes Vaterland.

Frankreich. Merkwürdig ist folgende Begebenheit, die von der französischen Stadt Lille her uns bekannt wird. Oktavia Russel, ein Mädchen von 19 Jahren, litt schon 9 Jahre an einer Krankheit, welche allen Versuchen menschlicher Kunst widerstanden hatte, wie es der Chirurg Olivier in einem umständlichen Berichte bezeugt. Im Mai 1829 bekam sie einen Anfall, welcher eilf Wochen dauerte, während dessen sie den Verstand verlor und gar keine Nahrung zu sich nahm. Nach dieser Zeit brachte sie noch zehen Wochen in einem jammervollen Zustande zu. Nach erfolgter Anwendung aller medizinischen Heilmittel hofften die Aeltern des Mädchens, so wie das Mädchen selbst, nur mehr vom Himmel einige Hülfe.

Man schrieb an den Fürsten Hohenlohe. Zweimal stellten sie in Verabredung mit Hohenlohe, das erste Mal im Juli 1833, das zweite Mal im März 1834 eine neuntägige Andacht an; aber die Krankheit wollte nicht weichen. Die Tochter wurde nicht muthlos. Auf ihr Verlangen schrieb man am 24. Juni neuerdings an Hohenlohe, und zum dritten Male wurde am 25. Juli eine neuntägige Andacht angestellt, die mit dem 2. August zu Ende gieng. Mit jedem Tag dieser Andacht nahmen ihre Schmerzen zu. Am 1. August fiel sie beinahe in Todesangst. Aber Tags darauf um halb

neun Uhr, gerade als der Diener Gottes für ihre Genesung betete, stund sie auf (was sie seit sieben Jahren nicht mehr hatte thun können), ging in Gegenwart ihrer Aeltern und mehrern Personen ganz allein umher, begab sich in die Kirche, um Gott zu danken. Und seither erhält sich die junge Oktavia in völligem Wohlsein.

Diese Geschichte wurde zu Lille zuerst im Druck bekannt gemacht, und sowohl Vater und Mutter der Oktavia, als auch der Pfarrer und Vikar des Dorfes, welches sie bewohnten, bestätigen sie; so wie auch noch andere hierüber wohl unterrichtete Personen.

Wie viele solche merkwürdige Begebenheiten ereignen sich nicht in den verschiedensten Ländern von Europa, und doch möchten so Viele immer noch die Wunderkraft des Gebetes in Zweifel ziehen! Hätte man nicht auch der kranken Oktavia sagen können: „Warum dem Fürsten schreiben? Gott kann es ohne einen Hohenlohe.“ Aber Oktavia hatte etwas weniger philosophische und physikalische Kenntnisse und dafür etwas mehr Glauben, und wahrlich sie hat nicht Gruud, das Gethane zu bereuen!

Deutschland. In der Nacht vom 1. auf den 2. Oktober ist der hochw. Herr G. L. E. Kopp, Domdechan zu Eichstädt, nach langwieriger Krankheit gestorben.

Literarische Anzeige.

Katholische Kirchen-Zeitung.

Dieses Zeitblatt, welches seit vier Jahren in meinem Verlage erscheint, und sich in dieser Frist einen bedeutenden Ruf und einen ausgedehnten Kreis von Lesern erworben hat, wird auch im kommenden Jahre fortgesetzt; es enthält seinem Plane gemäß: 1) Nachrichten aus allen Ländern der katholischen Christenheit über Religion und Kirche Betreffendes, und bildet in dieser Beziehung unstreitig das reichhaltigste und vollständigste Repertorium der religiösen Zeitgeschichte, das für Laien und Politiker eben so lehrreich und anziehend ist, als für Geistliche; 2) kurze Abhandlungen über zeitgemäße Fragen des religiösen und kirchlichen Lebens, mit stäter Rücksicht auf das größere Publikum; 3) Rezensionen neuer Schriften, deren Charakter jedoch mehr angedeutet, als kritisch erörtert wird; 4) Blicke in das Leben und die Doktrinen der akatholischen Konfessionen; 5) Miszellen manichfaltigen Inhalts. Was den Charakter der Katholischen Kirchen-Zeitung betrifft, so dürfte es genügen, hier anzuführen, was einer der ausgezeichnetsten Bischöfe Deutschlands unlängst an einen der Redakteure geschrieben hat. „Unter allen Zeitblättern, die mir vorgelegt werden, greife ich, sagt der berühmte Prälat, am liebsten nach dem Ihrigen; es erhebt mein Gemüth oft bis zur Begeisterung und giebt mir Muth zu berufsmäßiger Thätigkeit. Das Interesse, welches die manichfaltigen Nachrichten gewähren, die tiefe Einsicht, welche in den Rezensionen sich beurkundet, die eben so gründliche und lichtvolle, als muthige Vertheidigung unseres Glaubens und unserer Kirchenfreiheit, und der fromme, heilige Geist, der das Ganze durchweht, und auf Befestigung des noch bestehenden Guten, auf Stärkung des Schwachen und Wiederbelebung des Erstorbenen gerichtet ist, erfreuen und erheben mich und viele Andere um mich her.“ Wer aus Beruf oder Neigung das Leben, wie es heute in der katholischen Kirche sich regt und darstellt, kennen lernen muß oder will (und wer dürfte solches übersehen, wenn er anders in der Zeit und ihren Richtungen sich orientiren will?), der wird in der Katholischen Kirchen-Zeitung den treuesten und vollständigsten Ausdruck desselben finden, weßwegen sie für Lesezirkel jeder Art als unentbehrlich zu betrachten sein dürfte. — Die Katholische Kirchen-Zeitung erscheint jede Woche 3 Mal, sie kann durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen werden und kostet halbjährlich nur 2 Rthlr. oder (im südlichen Deutschland 3 fl. 20 kr.

Aschaffenburg, im Oktober 1834.

Theodor Pergay, Buchhändler.

Druck und Verlag bei Gebrüdern Räber.